

2. Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung sowie vom Samstagsfahrverbot gem. §§ 1, 4 Abs. 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) in Bezug auf Hilfeleistung und Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen in der 28. Kalenderwoche

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-006RL/21

I.

Allgemeines

Zur Unterstützung der Hilfeleistung und der Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen in der 28. Kalenderwoche 2021 ergeht gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO und § 4 Abs. 3 der Ferienreiseverordnung eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten zur Hilfeleistung und der Folgenbeseitigung mit den Unwetterereignissen in der 28. Kalenderwoche 2021 Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 28.11.2021.
5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie von der Ferienreiseverordnung ist vorliegend gerechtfertigt, da aufgrund der Unwetterkatastrophe in Teilen von Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Rheinland-Pfalz schnellstmöglich und flexibel Transportleistungen erforderlich sind, um die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit den erforderlichen Waren und eine zügige Schadensbeseitigung bezüglich der Infrastruktur einschließlich baulicher Anlagen sicherzustellen. Thüringen mit seiner Mitte-Deutschland-Lage kommt damit als Transitland eine besondere Bedeutung zu.

Das Interesse der Allgemeinheit an sicheren Lieferketten überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie des Reiseverkehrs. Dies

insbesondere, weil bei den Transporten durch die getroffene Nebenbestimmung die Belastung auf das Mindestmaß reduziert und die Allgemeinverfügung befristet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 19.08.2021

Landesverwaltungsamt

13


Stefan Biermann

Vfg./Verteiler:

1. AL V zur Unterschrift
2. Einscannen mit Unterschrift durch Frau Richter und Versendung an Pressestelle
3. Pressestelle m.d.B.u. Einstellung im Internet unter LVwA-Verkehr- Straßenverkehr-Ausnahmegenehmigungen (nicht Corona).
4. Telefonische Rückmeldung Pressestelle an RL 520
5. Information Koordinierungsstab durch Pressestelle
6. RL 520: Information TMIL über Vollzug mit gleichzeitiger Bitte das Bundesamt für Güterverkehr und die Thüringer Polizei zu unterrichten, um sicherzustellen, dass der Verkehr ungehindert rollen kann.